

Das Blindengeld

Auch für Menschen mit erworbenen Hirnschädigungen?

Seit langer Zeit gibt es viele Diskussionen um das Blindengeld für Menschen im sog. Wachkoma. Die einen meinen, es gibt für sie kein *Blindengeld*, da der Zustand „Wachkoma“ nicht ausreichend ist für die Zahlung des Blindengeldes. Andere meinen – ja – das bekommt jeder der sich im Zustand des „Wachkomas“ befindet.

Um ein wenig Licht in das Dunkel zu bringen, lesen Sie dazu nachfolgend einen Vorgang.

Zu beachten ist, dass dieser Vorgang ein Fallbeispiel darstellt und nur als Anregung dient, um bei eigener Betroffenheit in der Familie richtige Entscheidungen abzuleiten.

Es muss erwähnt werden, dass die Regelungen über den Bezug von Blindengeld unterschiedlich gehandhabt werden und auch die Höhe der finanziellen Leistungen ist in den Bundesländern unterschiedlich.

Auszug aus einem Vorgang aus dem Jahr 2008 und 2009

Im März des Jahres 2008 wurde der Antrag auf Gewährung von Blindengeld für einen Menschen im apallischen Syndrom beim Landesverwaltungsamt - Versorgungsamt – Schwerbehindertenrecht eingereicht. Gleichzeitig wurde das Merkzeichen BL beantragt!

In dem Antwortschreiben vom Juni 2008 heißt es:

Auf Ihren am (... März 2008) eingegangenen Antrag auf Gewährung von Blindengeld nach dem Gesetz über das Blindengeld- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt (LBliGG) ergeht folgender Ablehnungsbescheid:

Ablehnungsbescheid

“Ihr Antrag vom ...März 2008 auf Gewährung von Blindengeld nach dem Gesetz über das Blinden- und Gehörlosengeld im Land Sachsen-Anhalt (LBliGG) , eingegangen im ... März 2008 wird abgelehnt,

Rechtsgrundlage

Nach § 1 Abs. 1 LBiGG erhalten Blinde und Gehörlose, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 30 Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch im Land Sachsen-Anhalt haben, zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Gehörlosigkeit bedingten Mehraufwendungen Blindengeld oder Gehörlosengeld ohne Rücksicht auf Einkommen und Vermögen. Blindengeld oder Gehörlosengeld erhalten auch Blinde und Gehörlose, die sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtungen ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Sachsen-Anhalt hatten und nicht nach der Regelung im Aufenthaltsland Blindengeld gem. § 1 Abs. 2 LBliGG erhalten auch Personen,

- 1. Deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,*
- 2. Bei denen durch Nummer 1 nicht erfasste, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 1 gleichzuachten sind. Als nicht nur vorübergehend ist ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten anzusehen.*
- 3. Die hochgradig sehbehindert mit einem Sehvermögen von 1/20 und weniger sind*

Begründung

Nach Auswertung des vorliegenden ärztlichen Befundscheines von Dr. ... vom ...März 2008 wird festgestellt, dass weder Blindheit noch hochgradige Sehbehinderung vorliegen. Es besteht bei (Name, Vorname) ein **apallisches Syndrom**, so dass Angaben zum Visus nicht möglich sind.

Da jedoch der Augenhintergrundsbefund beidseits unauffällig ist, ist von einer Blindheit bzw. hochgradigen Sehbehinderung im Sinne des LBliGG versorgungsmedizinisch nicht auszugehen. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Blindengeld nach § 1 Abs. 1 und 2 LBliGG liegen damit nicht vor.

Blindengeld kann somit nicht gewährt werden.

Achtung: Hier muss Widerspruch eingelegt werden!

Im Juli erfolgte der Widerspruch zum Ablehnungsbescheid!

Im September antwortete das LVwA Sachsen-Anhalt.

Auszug daraus:

..... ich nehme Bezug auf das hier anhängige Widerspruchsverfahren in der o.g. Angelegenheit und teile Ihnen nach versorgungsmedizinischer Prüfung folgendes mit:

Für die Feststellung einer Blindheit und der daraus resultierenden Zahlung von Blindengeld nach dem LBliGG des Landes Sachsen-Anhalt, muss der Vollbeweis anhand von augenärztlichen Befunden erbracht werden. Die Funktionsausfälle des Sehvermögens sind jedoch nur mit Geräten und Methoden zu überprüfen, die den Richtlinien der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft entsprechend eine gutacherrelevante einwandfreie Beurteilung erlauben.

Aus diesem Grund und auf Grund des schweren Krankheitsbildes von (Name, Vorname ...) kann hier nur im Rahmen einer Begutachtung in der Augenklinik geklärt werden, ob die medizinischen Voraussetzungen für die Gewährung von Blindengeld vorliegen.

Im Antwortschreiben der Angehörigen ist folgendes zu lesen:

Auszug

.... Ich beantrage hiermit vorsorglich formlos die Kostenübernahme durch das Versorgungsamt für o.g. Hin- und Rücktransport sowie für die erforderlichen augenärztlichen Untersuchungen von (Name, Vorname ...)

Durch das Verwaltungsamt Referat Gesundheit erfolgte die Kostenzusage im Dezember 2008.

Zwischenzeitlich erfolgte die Untersuchung!

Im April 2009 erging folgender

Bescheid

Auszug aus dem Bescheid:

... über die Neufeststellung des Anspruchs nach dem Neunten Buch – Sozialgesetzbuch (SGB IX) gem. § 48 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X):

Entscheidung:

Der Bescheid vom2007 wird aufgehoben. Der Anspruch wird entsprechend der eingetretenen Änderung neu festgestellt.

Der Grad der Behinderung (GdB) bleibt 100 festgestellt. Zusätzlich zu den bisher festgestellten Merkzeichen B, aG, G, RF, H wird ab ... März 2008 das Merkzeichen BL festgestellt.

Rechtsgrundlage:

Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Bescheides mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Bescheid aufzuheben und eine neue Feststellung zu treffen (§ 69 Neuntes Buch – Sozialgesetzbuch – SGB IX – in Verbindung mit § 48 Abs. 1 SGB X).

Begründung:

Dem Bescheid liegt eine gutachtliche Stellungnahme des Referates Gesundheit zugrunde, die sich auf die hier vorliegenden Befundunterlagen stützt.

Die Entscheidung stützt sich auf folgende Funktionsbeeinträchtigungen:

1. Hirnschaden nach Herzinfarkt und Reanimation mit Gehunfähigkeit, Trachealkanüle, Magensonde, Harn- und Stuhlinkontinenz
2. Blindheit
3. Zuckerkrankheit
4. Koronare Herzkrankheit

Das Schwerbehindertenrecht kennt nur einen Gesamtzustand der Behinderung, welcher sich im (Gesamt-) GdB ausdrückt.

Bewertungsmaßstab für die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen sind die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen „Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertenrecht (AHP) (ab 01.01.2009 Versorgungsmedizin-Verordnung- VersMedV).

In Anwendung dieser Grundsätze ist bei Ihnen der genannte (Gesamt-) GdB festzustellen.

Da sie blind im Sinne des LBLiGG sind, haben Sie Anspruch auf Freifahrt im öffentlichen Personennahverkehr, soweit Sie im Besitz einer kostenlosen Wertmarke zum Ausweis sind, auf Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht, auf Freibeträge bei der Lohn- und Einkommenssteuer.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie oder ein von Ihnen Bevollmächtigter innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe beim Landesverwaltungsamt in Schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erheben.

Die Frist beträgt bei der Zustellung oder Bekanntgabe außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes drei Monate.

Hinweis:

Der Grad der Behinderung nach dem Sozialgesetzbuch IX wird nach anderen Maßstäben beurteilt als die **Berufs- und Erwerbsunfähigkeit** sowie die **Erwerbsminderung** nach dem Rentenversicherungsrecht.

Sie sind nach § 60 SGB I verpflichtet, dem Landesverwaltungsamt unverzüglich Mitteilung zu machen,

- Wenn in den gesundheitlichen Verhältnissen eine Besserung eingetreten ist,
- Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt oder als Grenzarbeitnehmer Ihre Arbeitnehmertätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland aufgeben,
- Wenn sich Ihre Anschrift ändert.

Empfehlung:

Dieses Fallbeispiel dient nur der Orientierung und ist immer als Einzelfall zu betrachten. Zudem ist es ein Beleg dafür, dass die Betreuer bzw. Angehörigen sich konkret und zielorientiert verhalten.

Um Blindengeld bei Menschen mit apallischen Syndrom zu erwirken, ist es unerlässlich, dass eine augenärztliche Untersuchung erfolgen muss.

Ich verweise auf die konsequente Nachweisführung (beim Betreuer) aller Dokumente. Dazu gehören die Abschlussberichte der Kliniken, von Untersuchungen des Patienten.

Notwendig ist es, dass Betreuer bzw. Angehörige zu einzelnen Problemen die Ärzte befragen und nach Erfordernis auf offene Fragestellungen Antworten bzw. Hilfe einfordern.

Beachte:

Wer nicht fragt bekommt auch keine Antworten!

Wie zu ersehen ist es erforderlich, schon in früher Zeit sich mit den Besonderheiten des Krankheitsverlaufs zu beschäftigen, um Ansprüche geltend zu machen. Da die Familien in dieser Phase einfach überfordert sind bzw. gar nicht auf unterstützende Leistungen kommen, ist es ratsam sich mit allen Fragen an die Ärzte zu wenden.

Auf Grund der fehlenden Erfahrungen beim Umgang mit Menschen mit erworbenen Hirnschädigungen ist es ratsam, sich im Rahmen der Selbsthilfe mit anderen auszutauschen. Auf diesen Fundus an Erfahrungen und erworbener Kompetenz kann und darf man nicht verzichten.

Sicherlich kann nicht alles sofort gelöst werden, aber die Hinweise und auch Erfahrungen von betroffenen Familien sind hilfreich.

Einzelbeispiele werden von uns aufgegriffen und unter Beachtung des Persönlichkeitsschutzes für andere Betroffene und deren Familien öffentlich gemacht. Diese sind lediglich als Anstoß zu werten.

Diese Hinweise sind keine Rechtsauskünfte und demzufolge auch nicht als solche zu werten!

Haben Sie Beispiele die wir als Hilfe für betroffene Familien der Öffentlichkeit auf unserer Homepage vorstellen dürfen, dann senden Sie uns diese bitte zu.

Lothar Ludwig
Bundesvorsitzender
SelbstHilfeVerband – FORUM GEHIRN e. V.

info@shv-forum-gehirn.de

www.shv-forum-gehirn.de

Stand Mai 2011

Anhang: Auszüge aus den hier zutreffenden Gesetzestexten

Auszug:

Erstes Buch Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil -

Dritter Abschnitt - Gemeinsame Vorschriften für alle Sozialleistungsbereiche dieses Gesetzbuchs (§§ 30 - 67)

Erster Titel - Allgemeine Grundsätze (§§ 30 - 37)

§ 30 Geltungsbereich.

(1) Die Vorschriften dieses Gesetzbuchs gelten für alle Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in seinem Geltungsbereich haben.

(2) Regelungen des über- und zwischenstaatlichen Rechts bleiben unberührt.

(3) Einen Wohnsitz hat jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, daß er die Wohnung beibehalten und benutzen wird. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, daß er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt.



Auszug

Zehntes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -

Erstes Kapitel - Verwaltungsverfahren (§§ 1 - 66)

Dritter Abschnitt - Verwaltungsakt (§§ 31 - 52)

Zweiter Titel - Bestandskraft des Verwaltungsaktes (§§ 39 - 51)

§ 48

Aufhebung eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung bei Änderung der Verhältnisse.

(1) Soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die beim Erlass eines Verwaltungsaktes mit Dauerwirkung vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, ist der Verwaltungsakt mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Der Verwaltungsakt soll mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufgehoben werden, soweit

1. die Änderung zugunsten des Betroffenen erfolgt,
2. der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher für ihn nachteiliger Änderungen der Verhältnisse vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist,
3. nach Antragstellung oder Erlass des Verwaltungsaktes Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall oder zur Minderung des Anspruchs geführt haben würde, oder
4. der Betroffene wusste oder nicht wusste, weil er die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt hat, dass der sich aus dem Verwaltungsakt ergebende Anspruch kraft Gesetzes zum Ruhen gekommen oder ganz oder teilweise weggefallen ist.

Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt in Fällen, in denen Einkommen oder Vermögen auf einen zurückliegenden Zeitraum auf Grund der besonderen Teile dieses Gesetzbuches anzurechnen ist, der Beginn des Anrechnungszeitraumes.

(2) Der Verwaltungsakt ist im Einzelfall mit Wirkung für die Zukunft auch dann aufzuheben, wenn der zuständige oberste Gerichtshof des Bundes in ständiger Rechtsprechung nachträglich das Recht anders auslegt als die Behörde bei Erlass des Verwaltungsaktes und sich dieses zugunsten des Berechtigten auswirkt; § 44 bleibt unberührt.

(3) Kann ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nach § 45 nicht zurückgenommen werden und ist eine Änderung nach Absatz 1 oder 2 zugunsten des Betroffenen eingetreten, darf die neu festzustellende Leistung nicht über den Betrag hinausgehen, wie er sich der Höhe nach ohne Berücksichtigung der Bestandskraft ergibt. Satz 1 gilt entsprechend, soweit einem rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakt ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt zugrunde liegt, der nach § 45 nicht zurückgenommen werden kann.

(4) § 44 Abs. 3 und 4, § 45 Abs. 3 Satz 3 bis 5 und Abs. 4 Satz 2 gelten entsprechend. § 45 Abs. 4 Satz 2 gilt nicht im Fall des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1.

Blindheit und hochgradige Sehbehinderung

(1) Nach dem BVG, dem Teil 2 SGB IX und EStG sowie dem StVG muss die Frage beantwortet werden, ob Blindheit vorliegt.

(2) Blind ist der behinderte Mensch, dem das Augenlicht vollständig fehlt. Als blind ist auch der behinderte Mensch anzusehen, dessen Sehschärfe (siehe Nummer 26.4) auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 0,02 (1/50) beträgt oder wenn andere Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, dass sie dieser Beeinträchtigung der Sehschärfe gleichzuachten sind.

(3) Eine der Herabsetzung der Sehschärfe auf 0,02 (1/50) oder weniger gleichzusetzende Sehbehinderung liegt nach den Richtlinien der Deutschen Ophthalmologischen Gesellschaft (siehe auch Nummer 26.4) bei folgenden Fallgruppen vor:

bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,033 (1/30) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 30° vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt bleiben,

bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,05 (1/20) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 15° vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt bleiben,

bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, wenn bei einer Sehschärfe von 0,1 (1/10) oder weniger die Grenze des Restgesichtsfeldes in keiner Richtung mehr als 7,5° vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt bleiben,

bei einer Einengung des Gesichtsfeldes, auch bei normaler Sehschärfe, wenn die Grenze der Gesichtsfeldinsel in keiner Richtung mehr als 5° vom Zentrum entfernt ist, wobei Gesichtsfeldreste jenseits von 50° unberücksichtigt bleiben,

bei großen Skotomen im zentralen Gesichtsfeldbereich, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und im 50°-Gesichtsfeld unterhalb des horizontalen Meridians mehr als die Hälfte ausgefallen ist,

bei homonymen Hemianopsien, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und das erhaltene Gesichtsfeld in der Horizontalen nicht mehr als 30° Durchmesser besitzt,

bei bitemporalen oder binasalen Hemianopsien, wenn die Sehschärfe nicht mehr als 0,1 (1/10) beträgt und kein Binokularesehen besteht.

(4) Blind ist auch der behinderte Mensch mit einem nachgewiesenen vollständigen Ausfall der Sehrinde (Rindenblindheit), nicht aber mit einer visuellen Agnosie oder anderen gnostischen Störungen

(4) Blind ist auch der behinderte Mensch mit einem nachgewiesenen vollständigen Ausfall der Sehrinde (Rindenblindheit), nicht aber mit einer visuellen Agnosie oder anderen gnostischen Störungen.

(5) Für die Feststellung von Hilflosigkeit (siehe Nummer 21 Absatz 6) ist im Übrigen von Bedeutung, ob eine hochgradige Sehbehinderung vorliegt.

Hochgradig in seiner Sehfähigkeit behindert ist derjenige, dessen Sehschärfe auf keinem Auge und auch nicht bei beidäugiger Prüfung mehr als 0,05 (1/20) beträgt oder wenn andere hinsichtlich des Schweregrades gleichzuachtende Störungen der Sehfunktion vorliegen. Dies ist der Fall, wenn die Einschränkung des Sehvermögens einen GdB/MdE-Grad von 100 bedingt und noch nicht Blindheit vorliegt.

(aus anhaltspunkte.vsbinfo.de/nr/23.htm)